

Update ÖPNV-Recht

Vorgabe zur kostenlosen Beförderung muss nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 ausgeglichen werden

EuGH, Urteil vom 08.09.2022 – Rs. C-614/20

Das estnische Verkehrsunternehmen Lux Express Estonia erhob Klage vor dem nationalen Verwaltungsgericht auf Verurteilung der Republik Estland zur Zahlung von entgangenem Gewinn in Höhe von ca. zwei Mio. Euro zzgl. Zinsen. Der entgangene Gewinn sei entstanden, da die Verkehrsunternehmen durch eine nationale Vorschrift gezwungen waren, bestimmte Personengruppen unentgeltlich zu befördern, ohne dafür einen finanziellen staatlichen Ausgleich zu erhalten. Die Klägerin war der Meinung, dass die nationale Vorschrift nicht im Einklang mit den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 stehe. Nach der Verordnung sei ein finanzieller Ausgleich für das Erbringen von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zwingend vorgesehen. Das zuständige Ministerium war hingegen der Auffassung, dass die VO (EG) Nr. 1370/2007 schon nicht auf den Sachverhalt anzuwenden sei, da kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag abgeschlossen wurde. Zudem schreibe die VO (EG) Nr. 1370/2007 auch nicht zwingend einen finanziellen Ausgleich vor.

Beiden Argumenten des Ministeriums erteilt der EuGH eine Absage. Der EuGH führt in seinem Urteil aus, dass die Verpflichtung von Unternehmen, bestimmte Gruppen von Fahrgästen (u.a. Kinder und Menschen mit Behinderungen) unentgeltlich zu befördern, eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 darstelle, die vorliegend durch eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 2 Buchst. I festgelegt wurde. Aus der Verwendung der zwingenden Formulierung „gewährt die zuständige Behörde“ in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 ergebe sich zudem, dass die Verordnung nicht bloß die Möglichkeit, sondern die Verpflichtung einer Ausgleichsregelung für finanzielle Belastungen durch gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorsieht. Für die Höhe der Ausgleichsleistung dürfe hingegen nicht ohne Weiteres ein an der Zahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemessener entgangener Gewinn angesetzt werden. Vielmehr müssen die Grundsätze aus dem Anhang der Verordnung beachtet werden, um eine übermäßige Ausgleichsleistung für entstandene Kosten zu vermeiden.

Bedeutung für die Praxis

In der Praxis ist umstritten, ob die VO (EG) Nr. 1370/2007 neben dem Überkompensationsverbot auch ein sog. Unterkompensationsverbot oder überhaupt eine Pflicht zum Ausgleich regelt. Denn Zweck der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist es, Interventionsbefugnisse zuständiger Behörden zu regeln und Wettbewerbsverzerrungen durch *übermäßigen* Ausgleich zu vermeiden. Der EuGH stellt nun klar, dass ein Ausgleich vorzusehen ist. Hierbei sind die Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 und ihres Anhangs zu berücksichtigen, die jedoch vornehmlich eine Begrenzung der Höhe des Ausgleichs regeln.